

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1925

Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Heidelberg
Das Zahlungskonto für jedermann und sein Preis: Der
Sonderfall der Sparkassen
– zugleich Besprechung von OLG Naumburg WM 2013,
1706 –

Seite 1931

Rechtsanwalt Alexander Schmitt, M. Jur. (Oxford), Berlin
FATCA und die Auswirkungen auf internationale Konsor-
tialkreditverträge
– Die Furcht der Banken vor US-Kreditnehmern –

Seite 1939

BGH, 11.9.2013 –
Zur Höhe des dem Versicherungsnehmer zustehenden
Rückkaufwerts nach Kündigung des Lebensversiche-
rungsvertrags

Seite 1942

LG Bonn, 11.7.2013 –
Zur Wirksamkeit von Darlehensbearbeitungsgebühren in
AGB einer Bank

Seite 1944

AG Düsseldorf, 24.5.2013 –
Zur Wirksamkeit von Darlehensbearbeitungsgebühren in
AGB einer Bank

Seite 1946

AG München, 16.5.2013 –
Zur Wirksamkeit von Darlehensbearbeitungsgebühren in
AGB einer Bank

Seite 1949

BGH, 13.9.2013 –
Keine dingliche Wirkung des in § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG ent-
haltenen Vorrechts

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Heidelberg

Das Zahlungskonto für jedermann und sein Preis: Der Sonderfall der Sparkassen
– zugleich Besprechung von OLG Naumburg WM 2013, 1706 –

1925

Rechtsanwalt Alexander Schmitt, M. Jur. (Oxford), Berlin

FATCA und die Auswirkungen auf internationale Konsortialkreditverträge
– Die Furcht der Banken vor US-Kreditnehmern –

1931

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	11.9.2013	Zur Höhe des dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückkaufwerts nach Kündigung des Lebensversicherungsvertrags	1939
LG Bonn	11.7.2013	Zur Wirksamkeit von Darlehensbearbeitungsgebühren in AGB einer Bank	1942
AG Düsseldorf	24.5.2013	Zur Wirksamkeit von Darlehensbearbeitungsgebühren in AGB einer Bank	1944
AG München	16.5.2013	Zur Wirksamkeit von Darlehensbearbeitungsgebühren in AGB einer Bank	1946
AG München	29.7.2013	Zur Wirksamkeit von Darlehensbearbeitungsgebühren in AGB einer Bank	1947

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	14.5.2013	Zur Frage des Entfallens einer vom Rechtsbeschwerdegericht angeordneten Sicherheitsleistung im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs	1948
Bundesgerichtshof	13.9.2013	Keine dingliche Wirkung des in § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG enthaltenen Vorrechts	1949

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	28.9.2012	Zur Kompetenz der Wohnungseigentümer, die Aufnahme eines Kredits zur Deckung des Finanzbedarfs der Wohnungseigentümergeinschaft zu beschließen oder den Wohnungseigentümern eine gesamtschuldnerische Haftung durch Mehrheitsbeschluss aufzubürden	1952
Bundesgerichtshof	11.10.2012	Zur Frage, ob die Zustimmung des Verwalters zu der Veräußerung von Wohnungseigentum über die Zeit seiner Bestellung hinaus wirkt	1954

Bundesgerichtshof	14.12.2012	Zur Frage, ob eine bauliche Maßnahme, die eine optische Veränderung der Wohnungseigentumsanlage bewirkt, eine Gebrauchswerterhöhung darstellt und durch qualifizierte Mehrheit beschlossen werden kann oder ob sie als nachteilige bauliche Maßnahme der Zustimmung aller Wohnungseigentümer bedarf	1956
Bundesgerichtshof	24.5.2013	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Eingangsbereich einer Wohnungseigentumsanlage mit einer Videokamera überwacht werden darf	1958
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	23.10.2012	Zum Geltungsbereich des LugÜ 2007; Geltendmachung eines Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer mit Sitz in einem ausländischen Staat auch beim Gericht des Wohnsitzes des Geschädigten	1961
LG Regensburg	14.8.2013	Zur richtigen Klageart, um die fehlende Vollstreckbarkeit eines in notarieller Urkunde titulierten Anspruchs mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen Verjährung dieses Anspruchs geltend zu machen	1964

wm-seminare.de

WM Seminare



15. Compliance-Tagung

u.a. Überblick über die neuen Regulierungsvorhaben - national, europäisch und international; Entwicklungen bei Compliance im Jahr 2013 aus Sicht der BaFin; MiFID II und ESMA: Die neuen marktbezogenen Regeln und die Arbeit von ESMA auf Level 2; Folgerungen aus MiFID II- und ESMA-Vorgaben für die Börsenaufsicht in Deutschland; MiFID II: Anforderungen an eine marktgerechte Umsetzung der neuen Anlegerschutzregeln aus Institutssicht; Compliance und Regulierung zur Bewältigung der Finanzkrise - alles neu oder „business as usual“?; Compliance at Work; Das Produktinformationsblatt nach WpHG; Criminal Compliance und Strafverfolgung; Regeltreue, Redlichkeit oder redliche Regelanwendung – Die Kennzeichen wirkungsvoller Compliance; Red Flags im internationalen Bankkonzern; Compliance-Kultur - Realität oder Illusion?; Auslagerungen nach BT 1.3.4 der MaComp - Best Practice-Leitfaden der BaFin zum Outsourcing; Das Berufsbild des Compliance Officers im Wandel

21./22. November 2013 – Mercure Frankfurt-Eschborn Helfmann-Park

Informationen: Tel. 069 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV